

Verordnung über Parkgebühren im Markt Kallmünz (Parkgebührenordnung)

vom 13.12.2022

Der Markt Kallmünz erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.11.2022 (GVBl. S. 663), folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet des Marktes Kallmünz.

Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn aufgrund der vorhandenen Beschilderung nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren in Bereichen, in denen das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, betragen für ausgewiesene und mit Parkscheinautomaten ausgerüstete Stellplätze 1,00 € pro Stunde.

Die ersten 60 Minuten Parkzeit sind gebührenfrei.

Ab einer Parkzeit von 60 Minuten besteht die volle Gebührenpflicht.
Ein Tagesticket entspricht 5,00 €.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht an Parkeinrichtungen besteht von Montag bis Sonntag von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr.

Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden.

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges an den Parkeinrichtungen; sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kallmünz, 29.12.2022
Markt Kallmünz


Ulrich Brey
Erster Bürgermeister

